

**VERWALTUNGSGERICHT MINDEN****Beschluss**

EINGEGANGEN

07. Jan. 2014

8 L 841/13.A

Erl. ...

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. der Frau [REDACTED],
2. des minderjährigen Kindes [REDACTED],  
der Antragsteller zu 2. vertreten durch die Mutter, die Antragstellerin zu 1.,  
beide wohnhaft: [REDACTED],

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter zu 1.: Rechtsanwalt Klaus Walliczek, Paulinenstraße 21,  
32427 Minden,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle  
Düsseldorf, Erkrather Straße 345 - 439, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5637725-160,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts - Zurückschiebung nach Belgien - sowie  
Bewilligung von Prozesskostenhilfe

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

am 03. Januar 2014

durch

Richter am Verwaltungsgericht R e m m e r s  
als Einzelrichter

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage 8 K 3836/13.A der Antragsteller gegen die Abschiebungsanordnung nach Belgien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in dem Bescheid vom 28.11.2013 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Antragsgegnerin.

Den Antragstellern wird für das vorläufige Rechtsschutzverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Walliczek in Minden bewilligt.

#### Gründe:

Die Anträge der Antragsteller,

die aufschiebende Wirkung der Klage 8 K 3836/13.A gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.11.2013 enthaltene Abschiebungsanordnung nach Belgien anzuordnen und ihnen für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen,

haben Erfolg.

Der Antrag ist nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässig und begründet. Bei einer Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer alsbaldigen Vollziehung des Verwaltungsaktes einerseits und dem Interesse des Betroffenen an einer Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes andererseits vorzunehmen. Diese Interessenabwägung fällt vorliegend zugunsten der Antragsteller aus, denn die Abschiebungsanordnung des Bundesamtes begegnet derzeit rechtlichen Bedenken, weil bei dieser Entscheidung bisher der problematische Gesundheitszustand der Antragstellerin zu 1. nicht in den Blick genommen wurde.

Die Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsanordnung gemäß § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG hängt u.a. davon ab, ob die Überstellung in den zuständigen Mitgliedsstaat aus subjektiven, in der Person des Ausländers liegenden Gründen rechtlich oder tatsächlich möglich ist. Anders als bei der Entscheidung über Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG im Zusammenhang mit dem Erlass einer Abschiebungsanordnung ist das Bundesamt in Fällen der vorliegenden Art nicht auf die Prüfung von sogenannten zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen beschränkt. Die Abschiebungsanordnung darf als Festsetzung eines Zwangsmittels vielmehr erst dann ergehen, wenn alle Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Abschiebung nach § 26 a oder § 27 a AsylVfG i.V.m. § 34 a AsylVfG erfüllt sind. Das bedeutet, dass das Bundesamt vor Erlass der Abschiebungsanordnung gegebenenfalls auch der Abschiebung entgegenstehende inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse zu berücksichtigen hat.

Die Antragstellerin hat schon im Rahmen ihrer Anhörung beim Bundesamt psychische Probleme geltend gemacht und sich u.a. auf „Probleme mit dem Gedächtnis“ berufen. Ihre psychischen Probleme konkretisiert die Antragstellerin durch Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Fachärztin für Psychosomatik und Psychotherapie vom 08.12.2013. Nach dem Inhalt dieser Stellungnahme leidet die Antragstellerin an einer depressiven Episode und einer posttraumatischen Belastungsstörung. Im Falle einer Abschiebung nach Belgien werde sich der psychische und körperliche Zustand der Antragstellerin mit hoher Wahrscheinlichkeit verschlechtern. Die Antragstellerin gehe davon aus, dass sie von Belgien aus nach Dagestan abgeschoben werde. Für die Antragstellerin sei eine Abschiebung nach Belgien gleich zu setzen mit einer Abschiebung nach Dagestan. Im schlimmsten Fall werde die Antragstellerin im Falle einer Abschiebung nach Belgien mit einer Reaktivierung der suizidalen Impulse reagieren. Die Antragstellerin werde retraumatisieren.

Bei dieser Sachlage wird das Bundesamt diese Beurteilung zum Anlass nehmen müssen, individuell und konkret zu prüfen und darzulegen, ob eine Behandlung der Antragstellerin zu 1. in Belgien trotz der vorgetragenen Retraumatisierungsgefahr sichergestellt ist. Im konkreten Einzelfall kann sich das Bundesamt wegen der Besonderheiten bei der Antragstellerin, die in der recht ausführlichen fachärztlichen Stellungnahme dargelegt sind, nicht auf die Ausführung beschränken, dass außer-

gewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO auszuüben, nicht ersichtlich seien. Vielmehr bedarf es konkreter Feststellungen, wie der Gesundheitszustand der Antragstellerin zu 1. zu beurteilen ist. Gegebenenfalls kann das Bundesamt eine Beurteilung eines Amtsarztes ergänzend veranlassen. Aufgrund der dann zu treffenden Feststellungen wird das Bundesamt zu prüfen haben, wie schwerwiegend die Gefahr einer Retraumatisierung im Falle einer Zurückschiebung nach Belgien zu beurteilen ist und ob der Antragstellerin eine Aufenthaltnahme in Belgien dennoch zumutbar ist. Ohne diese durch das Bundesamt zu treffenden Feststellungen und Abwägungen lässt sich im vorliegenden Einzelfall nicht beurteilen, ob eine Abschiebung der Antragstellerin nach Belgien rechtlich und tatsächlich möglich ist. Auch kann die Antragsgegnerin ohne diese Feststellungen nicht sachgerecht ihr Ermessen ausüben, ob sie von ihrem sog. Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen will.

Der Antragsteller zu 2. nimmt als Sohn der Antragstellerin zu 1. unter Berücksichtigung des Schutzes der Familieneinheit, der gegebenenfalls auch für diesen eine Selbsteintrittspflicht der Antragsgegnerin zur Folge haben kann, an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage teil.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVG.

Wegen des Erfolgs im vorläufigen Rechtsschutzverfahren war den Antragstellern Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVG).

Remmers



Ausgefertigt

*Ostholt*

Ostholt, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle